



GEBÜHRENORDNUNG

der Wassergenossenschaft

PABNEUKIRCHEN - MARKT

beschlossen vom Ausschuss der Wassergenossenschaft PABNEUKIRCHEN - MARKT am **11.02.2010** (in der 193. Ausschusssitzung) und § 7, Ziffer 4, am **21.05.2010** (von der 40. Genossenschaftsversammlung), als Rechtsgrundlage zur Gebührenvorschreibung

für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Beitrittsgebühr	2
§ 2 Anschlussgebühr	2
§ 3 Baukostenbeitrag	2
§ 4 Ergänzungsgebühr	3
§ 5 Herstellungs- und Instandhaltungsbedingungen	3
§ 6 Sonderregelung	3
§ 7 Wasserbezugsgebühren	4
§ 8 Zahlungsmodalitäten	4
§ 9 Umsatzsteuer	5
§ 10 Schlichtung von Streitigkeiten	5
§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen	6

*) **Gebührenordnung "Wasserversorgung"**
der Beratungsstelle OÖ WASSER, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

Stand 2024

§ 1 Beitrittsgebühr

Für Neuaufnahmen in die Wassergenossenschaft ist eine einmalige Beitrittsgebühr zur Deckung des erstmaligen Verwaltungsaufwandes zu entrichten.

Derzeit ist **keine** Beitrittsgebühr zu entrichten.

§ 2 Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken/Anlagen an die genossenschaftseigene Wasserversorgungslage wird eine Anschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer/Eigentümerin des anzuschließenden Grundstückes/Anlage. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 2) Werden für ein Grundstück/Anlage mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Wasserleitungsanschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
- 3) Als Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr gilt die Größe der Verrechnungsfläche in Quadratmeter (m²). Ist das Grundstück/Anlage an das Kanalnetz der Marktgemeinde Pabneukirchen angeschlossen, beträgt die Anschlussgebühr **die Hälfte (50%) der Kanalanschlussgebühr** die dem jeweiligen Anschlusswerber vom Marktgemeindeamt Pabneukirchen mit Bescheid vorgeschrieben wird, sofern der Bescheid nicht älter als 2 Jahre ist. Bei älteren Bescheiden richtet sich die Anschlussgebühr nach dem Hebesatz für den Kanalanschluss der Marktgemeinde Pabneukirchen bezogen auf das Jahr in dem der Antrag auf Aufnahme in die Wassergenossenschaft gestellt wurde. Hat der Anschlusswerber keinen Bescheid der Marktgemeinde, weil er zum Beispiel nicht ans Kanalnetz der Marktgemeinde angeschlossen ist, und kommt er seinen Pflichten gemäß der Satzung der Wassergenossenschaft nicht nach, so ist die Wassergenossenschaft berechtigt Einsicht in die behördlich genehmigten Baupläne am Marktgemeindeamt zu nehmen, um die Verrechnungsfläche in Quadratmeter (m²) ermitteln zu können. Die Berechnungsschritte der WG sind an jene der Marktgemeinde angeglichen. Was den Hebesatz betrifft gilt das oben Gesagte. (lt. Beschluss des WG-Ausschusses vom 17.06.2021 – siehe Protokoll zur 243. Ausschusssitzung Pkt. 6).
- 4) Für unbebaute Grundstücke ist eine Mindestanschlussgebühr zu entrichten. Die Verrechnungsfläche für die Mindestanschlussgebühr beträgt **150 m²** und als Hebesatz gilt jener für den Kanalanschluss der Marktgemeinde Pabneukirchen bezogen auf das Jahr in dem der Antrag auf Aufnahme in die Wassergenossenschaft gestellt wurde.

§ 3 Baukostenbeitrag

Sind für einen Neuanschluss Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, oder wurden solche Vorleistungen bereits erbracht, so ist die Wassergenossenschaft berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Die Höhe des Baukostenbeitrages wird mit € **1.000,00** festgelegt. Ab 2023 wird der Baukostenbeitrag mit € 1.100,00 bestimmt.

Weiters wird eine Wertsicherung des Baukostenbeitrages festgelegt. Diese tritt erstmalig ab 2024 in Kraft. Für diese Wertsicherung wird der VPI 2020 - verlautbart von der Statistik Austria - herangezogen. Ausgangsbetrag (Basis) ist der VPI 2020 vom September 2022. Der Vergleichswert (Berechnungswert) für die Anpassung ist der VPI 2020 vom September des Vorjahres. Bei der Berechnung des neuen Baukostenbeitrages zum Jahresbeginn wird immer der Beitrag vom Vorjahr herangezogen und der wertgesichert neu ermittelte Betrag abgerundet auf volle € 10,00 gilt für das ganze neue Kalenderjahr. Für die Vorschreibung des Baukostenbeitrages gilt das Kalenderjahr des Antrages auf Aufnahme in die Wassergenossenschaft (lt. Beschluss des WG-Ausschusses vom 29.09.2022 – siehe Protokoll zur 03/2022 (247). Ausschusssitzung Pkt. 7).

Beispiel für die Ermittlung des Baukostenbeitrages für 2024:

1.100,00 € (*Baukostenbeitrag 2023*) **multipliziert** mit dem VPI 2020 vom September 2023 (*Vorjahr*) **dividiert** durch den VPI 2020 vom September 2022 (*Basis*). Das Ergebnis wird auf **volle € 10,00 abgerundet**.

In besonders gelagerten Fällen, wo von der Wassergenossenschaft für den Neuanschluss über das übliche Ausmaß hinausgehend Vorleistungen zu erbringen sind oder solche Vorleistungen bereits erbracht wurden, ist die Höhe des Baukostenbeitrages unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch den Ausschuss festzulegen.

BAUKOSTENBEITRAG 2024: € 1.160,00

§ 4 Ergänzungsgebühr

- 1) Ändert sich bei einem bereits bestehenden Wasserleitungsanschluss die Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie bei Neubau nach Abbruch so ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 2 geltender Gebührenordnung in dem Ausmaß zu entrichten als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.
- 2) Wurde für ein an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück bereits eine Mindestanschlussgebühr entrichtet, so ist die ergänzende

Anschlussgebühr zu entrichten. Als Bemessungs- und Berechnungsgrundlage gilt § 2 der geltenden Gebührenordnung. Bei der Verrechnung ist die bereits geleistete Mindestanschlussgebühr von der tatsächlichen Anschlussgebühr abzuziehen.

§ 5

Herstellungs- und Instandhaltungsbedingungen

- 1) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber u.a. innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Herstellungs- und Instandhaltungskosten der Versorgungsleitungen werden von der Wassergenossenschaft getragen.
- 2) Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle beim Wasserzähler. Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar nach der Abzweigung von der Versorgungsleitung beim Absperrschieber. Der Absperrschieber (Hausschieber zwischen Versorgungs- und Anschlussleitung) ist möglichst nahe an der Versorgungsleitung, nach Möglichkeit auf öffentlichen Grund, zu errichten.

Die Herstellungs- und Instandhaltungskosten für die Anschlussleitung, einschließlich des Absperrschiebers, sowie etwaige Kosten für Rekultivierungen bei Instandhaltungsarbeiten bei der Anschlussleitung, sind zur Gänze vom Wassergenossenschaftsmitglied zu tragen.

§ 6

Sonderregelung

- 1) Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen, landwirtschaftlichen Betriebsstätten etc., ist die Wassergenossenschaft berechtigt, in Anlehnung an die im § 2 der geltenden Gebührenordnung festgelegte Berechnungsgrundlage, oder unter Anlehnung an die jeweils gültige Bedarfseinheitentabelle, eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
- 2) Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

§ 7

Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Bereitstellungsgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr und Anschluss **€ 25,00** (lt. Beschluss des WG-Ausschusses vom 03.09.2015 – siehe Protokoll zur 220. Ausschusssitzung Pkt. 6). In der Bereitstellungsgebühr ist auch die Eichgebühr für den Wasserzähler enthalten.

Analog zur Wasserbezugsgebühr wird auch für die Bereitstellungsgebühr **ab 2024** eine Wertsicherung wie in Punkt 3) beschrieben festgelegt (lt. Beschluss des WG-Ausschusses vom 03.07.2023 – siehe Protokoll zur 250. Ausschusssitzung Pkt. 4.).

BEREITSTELLUNGSGEBÜHR 2024: € 26,50

- 3) Der Wasserverbrauch wird mittels eines geeichten Wasserzählers festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter (m³) ab 2019 **€ 1,00** (lt. Beschluss des WG-Ausschusses vom 30.01.2019 – siehe Protokoll zur 234. Ausschusssitzung Pkt. 6).

Ab 2024 wird eine Wertsicherung der Wasserbezugsgebühr festgelegt. Für diese Wertsicherung wird der Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 - verlaublich von der Statistik Austria - herangezogen. Ausgangsbetrag (Basis) ist der VPI 2020 vom September 2022. Der Vergleichswert (Berechnungswert) für die Anpassung ist der VPI 2020 vom September des Vorjahres. Bei der Berechnung der neuen Wasserbezugsgebühr für die neue Vorschrift wird immer der Beitrag vom Vorjahr herangezogen und der wertgesichert neu ermittelte Betrag auf volle € 0,10 kaufmännisch gerundet (lt. Beschluss des WG-Ausschusses vom 03.07.2023 – siehe Protokoll zur 250. Ausschusssitzung Pkt. 4).

Beispiel für die Ermittlung der Wasserbezugsgebühr für 2024:

1,00 € (Wasserbezugsgebühr 2023) **multipliziert** mit dem VPI 2020 vom September 2023 (Vorjahr) **dividiert** durch den VPI 2020 vom September 2022 (Basis). Das Ergebnis wird auf **volle € 0,10 kaufmännisch gerundet**.

WASSERBEZUGSGEBÜHR 2024: € 1,10

- 4) Für den besonderen Fall, dass Wasser aus der genossenschaftseigenen Versorgungsanlage, einmalig oder befristet über keinen Wasserzähler abgegeben wird (z.B. Abgabe über Hydranten), beträgt die Wasserbezugsgebühr je angefangenem Kubikmeter **€ 4,50**.

Analog zur Wasserbezugsgebühr wird auch für den Wasserbezug in den besonderen Fällen **ab 2024** eine Wertsicherung wie in Punkt 3) beschrieben festgelegt (lt. Beschluss des WG-Ausschusses vom 03.07.2023 – siehe Protokoll zur 250. Ausschusssitzung Pkt. 4.).

WASSERBEZUGSGEBÜHR IN BESONDEREN FÄLLEN 2024: € 4,80

- 5) Die Wasserentnahme aus Hydranten für Feuerlöschzwecke, bzw. zur Brandbekämpfung ist kostenfrei.

- 6) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der Wassergenossenschaft geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds und einschlägiger Normen ermittelt.

§ 8 Zahlungsmodalitäten

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beitrittsgebühr und der Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 geltender Gebührenordnung entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die Wassergenossenschaft.
- 2) Die Gebührenschuld für den Baukostenbeitrag entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung.
- 3) Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme.
- 4) Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme.
- 5) Die Gebührenschuld für eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 4 geltender Gebührenordnung entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung.
- 6) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Wasseranschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages.

Ergibt sich allerdings aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Kollaudierungsverfahrens eine geringere als die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussgebühr, so hat die WG innerhalb von 30 Tagen den zuviel bezahlten Betrag zurückzuzahlen.

- 7) Alle Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.
- 8) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10% Verzugszinsen zur Verrechnung samt möglicher Mahn- und Bearbeitungsgebühren.
- 9) Die Wasserbezugsgebühren werden 1 Mal im Jahr abgerechnet.
- 10) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

§ 9 Umsatzsteuer

Ist die Wassergenossenschaft umsatzsteuerpflichtig, wird allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 10 Schlichtung bei Streitigkeiten

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend mit *01.11.2009*. in Kraft.
- 2) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der Wassergenossenschaft Pabneukirchen – Markt treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind nach den geltenden Satzungen der Wassergenossenschaft Pabneukirchen – Markt zu beschließen und sind der Gebührenordnung beizufügen.